

Abschnitt	Paragraph alt	Paragraph neu	Absatz	Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Änderung
					<b>Präambel</b>	Anpassung an Bundessatzung
					<p>Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.</p> <p>In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.</p> <p>Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.</p> <p>Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.</p> <p>Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.</p>	Anpassung an Bundessatzung
I				NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR	NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK	Anpassung an Bundessatzung
	1			NAME / SITZ	NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR	Anpassung an Bundessatzung
		1		<p>Die Ortsgruppe Bad König der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V. (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft, Bezirk Odenwald e.V. (nachfolgend Bezirk genannt), der eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft, Landesverbandes Hessen e.V. (nachfolgend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft e.V. (nachfolgend DLRG genannt) ist.</p> <p>Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:</p> <p>" Deutsche Lebens - Rettungs – Gesellschaft e.V. Landesverband Hessen e.V. Bezirk Odenwald e.V. Ortsgruppe Bad König e.V."</p> <p>Abgekürzt „DLRG Bad König e.V.“</p>	<p>Die Ortsgruppe Bad König e.V. der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragenen DLRG Kreisverbandes Odenwald, der wiederum eine Gliederung des Landesverbandes Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.</p> <p>Die Ortsgruppe führt den Namen:</p> <p>"Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft Landesverband Hessen Kreisverband Odenwald Ortsgruppe Bad König e.V.", abgekürzt „DLRG OG Bad König e.V.“</p>	Redaktionelle Änderung
			2	Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt einzutragen.	Die Ortsgruppe Bad König e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz der Ortsgruppe ist Bad König.	Redaktionelle Änderung

		3 Sitz der Ortsgruppe ist Bad König.	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Abs. 3 in 2 integriert und den §3 Abs 1 nach neu §2 Abs 3 verschonen.
2	2	<b>ZWECK</b>	<b>ZWECK</b>	
		Die Ortsgruppe ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung	Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).	Anpassung an Bundessatzung
		1	Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.	Anpassung an Bundessatzung
		2	Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.	Anpassung an Bundessatzung
		3	Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere: a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, b) Ausbildung im Schwimmen und der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.	Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.  Anpassung an Bundessatzung
		4	Zu den Aufgaben gehören auch die a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, b) Jugendarbeit c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, d) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe, e) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, f) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung, g) Zusammenarbeit mit Behörden, in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.	Zu den Aufgaben gehören auch die a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser, c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe, d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung, e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
		5	Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe.	Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
		6	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Anpassung an Bundessatzung

	3	3	GESCHÄFTSJAHR	GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG	Paragraph Geschäftsjahr in 2 integriert und als Anpassung zur Bundessatzung Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung als eigenständigen Punkt aufgenommen
			1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	Geschäftsjahr nach §1 Abs. 3 verschoben. Anpassung an Bundessatzung
			2	Die Ortsgruppe arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DLRG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	Anpassung an Bundessatzung
			3	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.	Anpassung an Bundessatzung
			4	Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.	Anpassung an Bundessatzung
II			MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG	MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG	
	4	4	MITGLIEDSCHAFT	MITGLIEDSCHAFT	
			Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.	Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.	
			1 Pflichten.		
			2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.	Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.	
			Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.	Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und werden in den übergeordneten Gliederungen (Kreisverband, Landesverband und Bundesverband) durch die gewählten Delegierten vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.	Anpassung an Bundessatzung
			3		
			4 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können	Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.	Anpassung an Bundessatzung
			5 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.	Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.	

		<p>a) Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Austritt des Mitgliedes</li> <li>- Tod des Mitgliedes</li> <li>- Streichung aus der Mitgliedsliste</li> <li>- Ausschluss des Mitgliedes</li> </ul> <p>b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich eingegangen ist.</p> <p>Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 11 der Satzung.</p>	<p>Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.</p> <p>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich eingegangen ist.</p> <p>Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 12 Abs. 2 der Satzung. Den Ausschluss einer Gliederung regeln § 6 Abs. 9 und 10 der Satzung.</p>	Anpassung an Bundessatzung
		<p>Die Mitglieder haben den für die Ortsgruppe festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.</p>	<p>Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für die Ortsgruppe festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.</p>	Redaktionelle Änderung, Anpassung an die Bundessatzung
		<p>Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.</p>	<p>Ehrenmitglieder der Ortsgruppe können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.</p>	Anpassung an Bundessatzung
		<p>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben.</p>	<p>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben.</p> <p>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.</p>	Anpassung an Bundessatzung
		<p>Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die Ortsgruppe nicht verpflichtet.</p>		Anpassung an Bundessatzung
5	5	GLIEDERUNGEN	GLIEDERUNGEN	
		<p>Die Ortsgruppe kann Stützpunkte errichten. Sie hat den Bezirk vorher darüber zu unterrichten</p>	<p>Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt. Der Landesverband gliedert sich in Bezirke/ Kreisverbände (nachfolgend Kreisverbände genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit.</p> <p>Die Kreisverbände können Ortsgruppen/ Ortsverbände und Kreisgruppen sowie Stadtverbände einrichten, die nach Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung eigene Rechtsfähigkeit erlangen können.</p> <p>Die örtlichen Gliederungen können Stützpunkte einrichten.</p> <p>Die Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.</p>	Anpassung an Bundessatzung
			<p>Die Gründung einer Ortsgruppe bzw. die Änderung von Ortsgruppengrenzen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandsrates. Gleiches gilt für die Spaltung oder Fusionen.</p>	Anpassung an Bundessatzung
6	6	VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN	VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN	

		<p>Die Satzung der Ortsgruppe muss mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in Einklang stehen.</p> <p>Die Ortsgruppe ist verpflichtet, bei Änderung der Satzung die Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbständigen Gliederung einzuholen.</p> <p>Sie ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.</p>	<p>Die Ortsgruppe ist an die Satzungen der übergeordneten Gliederungen gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.</p> <p>Die Satzung der Ortsgruppe muss in den Aufgaben des Vereinszweckes und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.</p> <p>Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.</p>	Anpassung an Bundessatzung
	1			
		<p>Die Ortsgruppe hat der übergeordneten Gliederung Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen.</p> <p>Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik, der Jahresabschluss sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten, und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.</p>	<p>Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedarf vor Beschlussfassung und erneut vor Eintragung der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung.</p>	Anpassung an Bundessatzung
	2			
		<p>Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen und jederzeit seine Arbeit zu überprüfen und in seine Unterlagen Einsicht zu nehmen.</p>	<p>Die Ortsgruppe hat dem Kreisverband Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, der Jahresabschluss, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.</p>	Anpassung an Bundessatzung
	3			
		<p>Das Stimmrecht in den Gremien der übergeordneten Gliederung kann die Ortsgruppe nur ausüben, wenn sie seinen Verpflichtungen aus Ziff. 2 termingerecht nachgekommen ist.</p>	<p>Die Ortsgruppe hat Beitragsanteile an den Kreisverband, den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.</p>	Anpassung an Bundessatzung
	4			
		<p>Zu allen Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der Ortsgruppe ist der übergeordneten Gliederung eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.</p> <p>Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.</p>	<p>Wenn die Ortsgruppe seinen Verpflichtungen aus Abs. 3 gegenüber dem Kreisverband nicht termingerecht nachgekommen ist, hat er in der der Fälligkeit folgenden Kreisverbandstagung/Kreisverbandsratsstagung kein Stimmrecht.</p>	Anpassung an Bundessatzung
	5			
		<p>Im internen DLRG Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.</p>	<p>Die Ortsgruppe wird von einem eigenen Vorstand geleitet. Er soll entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Kreisverbandsvorstandes gebildet werden.</p>	Anpassung an Bundessatzung
	6			
		<p>Die Ortsgruppe arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.</p>	<p>Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Kreisverband fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der Ortsgruppe ist dem Kreisverband eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.</p> <p>Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an den Zusammenkünften der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.</p>	Anpassung an Bundessatzung
	7			

		8		Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, die Ortsgruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie können dazu in dessen Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.	Anpassung an Bundessatzung
		9		Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.	Anpassung an Bundessatzung
		10		Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anträge an den Präsidialrat müssen schriftlich spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.	Anpassung an Bundessatzung
		11		Bei Entscheidungen nach Abs. 9 und 10 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.	Anpassung an Bundessatzung
7	7		DLRG - JUGEND	DLRG - JUGEND	
		1	Die DLRG- Jugend in der Ortsgruppe ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.	Die DLRG- Jugend Bad König ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.	Anpassung an Bundessatzung
		2	Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe und die damit verbundenen Aufgaben gem. §2, Abs.2, Satz 1 KJHG stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.	Die Bildung einer Jugendgruppe in der Ortsgruppe und die damit verbundenen Aufgaben gem. § 2, Abs. 2, Satz 1 KJHG stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.	Anpassung an Bundessatzung
		3	Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung der Ortsgruppe, die vom Jugendtag der Ortsgruppe beschlossen wird und der Zustimmung der Vorstandes bedarf bzw. sinngemäß nach einer Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.	Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und durch die Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen wird bzw. sinngemäß nach einer Jugendordnung der übergeordneten Gliederung. Die Jugendordnung einschließlich der Jugendordnungsänderungen bedarf vor Beschlussfassung der Zustimmung des Vorstandes der Ortsgruppe.	Anpassung an Bundessatzung
		4	Die Gliederung der Jugend in der Ortsgruppe hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.	Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.	Anpassung an Bundessatzung
		5	Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.	Der Vorstand der Ortsgruppe wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.	Anpassung an Bundessatzung
III			ORGANE	ORGANE	
	8	8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	
		1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie findet jährlich mindestens einmal statt.	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.	Anpassung an Bundessatzung

		2 Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich per Veröffentlichung im Schaukasten der Ortsgruppe mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.	Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich per Veröffentlichung im Schaukasten der Ortsgruppe (in der Elisabethenstraße 13 in Bad König) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.	Redaktionelle Änderung
		3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich verlangt.	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.	Anpassung an Bundessatzung
		4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.	Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.	Redaktionelle Änderung, Anpassung Bundessatzung
		5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.	Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden -soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt- mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.	Anpassung an Bundessatzung
		6 Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe und behandelt grundsätzliche Fragen. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für: a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen mit Ausnahme des Jugendvertreters, b) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, c) die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag, d) die Entlastung des Vorstandes, e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages, f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses, g) Anträge, h) Satzungsänderungen, i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.	Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsgruppe und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für: a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen b) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen c) die Wahl der Delegierten zur Kreisverbandstagung d) die Entlastung des Vorstandes e) die Höhe des Mitgliedsbeitrags f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses g) Anträge h) Satzungsänderungen i) Ernennung von Ehrenmitgliedern	Anpassung an Bundessatzung
		7 Der Vorsitzende der Ortsgruppe beruft die Mitgliederversammlung ein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern innerhalb von vier Wochen geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.	Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl der Delegierten zur Kreisverbandstagung en bloc durchgeführt werden.	Anpassung an Bundessatzung

				Der Vorsitzende der Ortsgruppe beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.	Anpassung an Bundessatzung
		8			
		9		entfällt	Anpassung an Bundessatzung
9	10	VORSTAND	VORSTAND		
		1	Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Der Vorstand wird durch ein Mitglied im Jugendvorstand vertreten.	Der Vorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.	Anpassung an Bundessatzung
		2	Den Vorstand bilden mindestens:  a) Vorsitzender b) stellvertretender Vorsitzender c) Schatzmeister d) Technischer Leiter e) Jugendvorsitzender  Er kann erweitert werden. Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.	Den Vorstand bilden:  a) der 1. Vorsitzende b) der 2. Vorsitzende c) der Schatzmeister d) der Leiter Ausbildung & Einsatz e) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit f) der Vorsitzende der Jugend der Ortsgruppe Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.	Anpassung an aktuelle Titel und feste Vorstandgröße
		3	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.	
		4	Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 9 Ziff. 2 a bis 2 d, deren Vertreter für die Ämter gem. § 9 Ziff. 2c und 2 d, die Kassenprüfer, und die Delegierten zur Bezirkstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Abschluss der Neuwahlen. Der Jugendvorsitzende wird in der Jugendversammlung gewählt.	Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Delegierten zur Kreisverbandstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Der Jugendvorsitzende wird in der Jugendversammlung gewählt.	Anpassung an Bundessatzung
		5	Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Ansonsten erfolgt die Wahl geheim. Wiederwahl ist zulässig.	Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.	Anpassung an Bundessatzung
		6	Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.	Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.	
		7	Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.	Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit der regulären Wahlperiode des Vorstandes.	Anpassung an Bundessatzung

		8 Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitgliedes hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.	Soll einem einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern des Vorstandes gem. § 10, 2 a-6e) das Misstrauen ausgesprochen werden, so ist hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung notwendig. Das Misstrauen wird dadurch ausgesprochen, dass die Tagung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum muss von mindestens 10% der Mitglieder gestellt werden. Mit dem Antrag ist fristgerecht schriftlich der Name der/des Kandidierenden zu nennen.	Anpassung an Bundessatzung
		9 Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Ziff. 4, 5 und 7 entsprechend Anwendung.	Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung- einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitglieds hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst	Anpassung an Bundessatzung
		10	Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 2, 5 und 7 entsprechende Anwendung.	Anpassung an Bundessatzung
10	11	KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE	KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE	
		1 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.	Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.	Anpassung an Bundessatzung
		2 Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.	Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und Beschlussfassung vorzulegen.	
		3 Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.	Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.	
11	12	SCHIEDS- UND EHRENGERICHT	SCHIEDSGERICHT	

		<p>Schieds- und Ehrengerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.</p> <p>Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke/ Kreisverbände, Kreisgruppen, Stadtverbände oder der Ortsgruppen/ Ortsverbände sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben; dazu gehören auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien sowie die Ahndung von Verletzungen der Anti- Doping- Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) sowie der Schädigung der DLRG in der Öffentlichkeit.</p> <p>Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch</p> <p>1 Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p>	<p>Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.</p> <p>b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.</p> <p>c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.</p> <p>Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen anderer DLRG- Gliederungen sowie aus satzungsgemäßen Regelwerken und Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben. Dazu gehört auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.</p> <p>Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.</p> <p>Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p> <p>Die Ahndung von Verletzungen der Anti- Doping- Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schiedsgerichts.</p> <p>Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner</p>	<p>Anpassung an Bundessatzung</p>
--	--	--	---	-----------------------------------

			<p>Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rüge oder Verwarnung</li> <li>- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe</li> <li>- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen</li> <li>- befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG</li> <li>- Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen</li> <li>- zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)</li> </ul> <p>Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder</li> <li>- sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder</li> <li>- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.</li> </ul> <p>Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Entsprechendes gilt für die Schiedsgerichte der Landesverbände auf Antrag des jeweiligen Landesverbandsvorstandes.</p>	
		<p>Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rüge oder Verwarnung</li> <li>- Zeitliches oder dauerhaftes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe</li> <li>- Befristeter oder dauerhafter Ausschluss von Wahlfunktionen</li> <li>- Befristeter oder dauerhafter Ausschluss aus der DLRG</li> <li>- Aberkennung von Ehrungen</li> <li>- Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der Internationalen Life Saving Federation (ILS)</li> <li>- Geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidung nach §11 Abs. 2 1, Satz 2</li> </ul>		Anpassung an Bundessatzung
		<p>Auf Bezirks- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schieds- und Ehrengerichte gebildet werden.</p>	<p>Auf Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schiedsgerichte gebildet werden.</p>	Redaktionelle Änderung
		<p>Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.</p>	<p>Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.</p>	

			<p>Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben.</p> <p>Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schieds- und Ehrengericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG- Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.</p> <p>Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, dessen Aufgaben und das Verfahren, eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Amtsgericht hinterlegt wird.</p>	<p>Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben.</p> <p>Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG- Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.</p> <p>Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.</p>	
		5			Anpassung an Bundessatzung
		6	<p>Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.</p>	<p>Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.</p>	Anpassung an Bundessatzung
IV			SONSTIGE BESTIMMUNGEN	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	
	12	13	PRÜFUNGEN	PRÜFUNGEN	
		1	<p>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.</p> <p>Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.</p> <p>Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.</p>	<p>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.</p> <p>Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.</p> <p>Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.</p>	Anpassung an Bundessatzung
	13		MATERIAL	GESTALTUNGSORDNUNG DLRG- MARKENSCHUTZ UND -MATERIAL	Anpassung an Bundessatzung
		1	<p>Das zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Material (DLRG- Material) wird von der DLRG vertrieben.</p>	<p>Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.</p>	Anpassung an Bundessatzung
		2	<p>Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister Deutsches Patent- und Markenamt München markenrechtlich geschützt.</p>	<p>Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.</p>	Anpassung an Bundessatzung
		3	<p>Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.</p>	<p>Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG- Material wird von der DLRG vertrieben.</p>	Anpassung an Bundessatzung

		Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist. 4	Die Ortsgruppe ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.	
14	15	EHRUNGEN	EHRUNGEN	
		Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes geregelt. 1	Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.	
15	16	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	
		Die Ortsgruppe erstellt im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen derselben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. bzw. 1 Es gilt die Geschäftsordnung der übergeordneten Gliederung.	Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt die Ortsgruppe eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.	Anpassung an Bundessatzung
		2 Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.	Es gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.	Anpassung an Bundessatzung
		3	Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.	Anpassung an Bundessatzung
		4	Es gilt das Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen der DLRG.	Anpassung an Bundessatzung
V		SCHLUSSBESTIMMUNGEN	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
16	17	SATZUNGSÄNDERUNG	SATZUNGSÄNDERUNG	
		Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung. 1	Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung.	Redaktionelle Änderung
		Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. 2	Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.	
		Der Vorstand der Ortsgruppe ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind bei der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen. 3	Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anl. der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.	Redaktionelle Änderung
17		AUFLÖSUNG		
		Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 5. 1	Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 2.	Redaktionelle Änderung
		Nach Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen -nach Zustimmung des Finanzamtes- der übergeordneten als gemeinnützig anerkannten Gliederung übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. 2	Nach Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kreisverband Odenwald e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.	Anpassung an Bundessatzung

		Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Landes- und Bundesebene fällt das Sach- und Barvermögen - nach Zustimmung des Finanzamtes - einem anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und 3 unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.		Anpassung an Bundessatzung
18	19	INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	
		Diese Satzung ist am 07.03.2003 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden. 1 Sie wurde durch den Bezirk genehmigt.	Diese Satzung ist am 15.11.2015 auf der Mitgliederversammlung in Bad König beschlossen worden. Sie wurde am 30.10.2015 durch die übergeordnete Gliederung genehmigt.	Redaktionelle Änderung
		Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt in 2 Kraft.	Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt in Kraft.  Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. 7924 am 25.14.2003 beim Amtsgericht Darmstadt eingetragene Satzung vom 07.03.2003 ihre Gültigkeit.	Redaktionelle Änderung